



Haus- und Badeordnung

für das Lehrschwimmbecken der Haldenwangschule

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb und ist für jeden Nutzer verbindlich. Jeder Nutzer erkennt die zur Aufrechterhaltung d. Betriebssicherheit erlassene Badeordnung an.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
5. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betreiber entgegen.
8. Fundgegenstände sind an den Schulhausmeister abzugeben.

II. Nutzungszeiten und Zutritt

9. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
10. Jeder Badegast muss Mitglied im Verein oder Kursbesucher sein.
11. Der Belegungsplan der Stadtverwaltung Dorsten ist einzuhalten. Änderungen sind der Stadt Dorsten mitzuteilen.
12. Während der Schulferien und an den Wochenenden bleibt das Lehrschwimmbecken grundsätzlich geschlossen.
13. Bei Reparaturmaßnahmen und sonstigen Nutzungsausfällen wird der Nutzer durch die Stadt Dorsten entsprechend informiert.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

III. Haftung

15. Die Badegäste nutzen das Lehrschwimmbecken einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
16. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
17. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
18. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

IV. Benutzung des Lehrschwimmbeckens

19. Das Lehrschwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
20. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
21. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Durchräume und etc. nicht mit Straßenschuhen betreten.
22. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
23. Das Springen ist aufgrund des niedrigen Wasserstandes nicht gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.
24. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches sind untersagt.
Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
25. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.